

Gemeinde Büttelborn

Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung vom
Regionalplan Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplan 2010
zugunsten der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage

aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik“ in der Gemarkung
Worfelden (im Bereich des Aussiedlerhofes Sonnenhof)
und der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Büttelborn

KURZFASSUNG

Antragsteller		Gemeinde Büttelborn, vertreten durch den Bürgermeister Mainzer Straße 13 64572 Büttelborn
Vorhabenträger		ksolar Projekte GmbH Am Hollemann 92 59929 Brilon
Begleitung Bauleitplanung		IGK Ingenieurgesellschaft Gierse – Klauke GmbH & Co. KG Emhildisstraße 16 59872 Meschede

Antrag:

Die Gemeinde Büttelborn beantragt die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz („ROG“) in Verbindung mit § 8 Hessisches Landesplanungsgesetz („HLPG“) zugunsten der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Das Vorhaben befindet sich nördlich und südlich der Bahnlinie von Groß-Gerau nach Darmstadt zwischen den Ortschaften Klein-Gerau und Braunshardt. Das Ziel des Vorhabens besteht darin, auf Flächen mit geringer Bodenpunktzahl mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Strom aus regenerativen Energiequellen zu erzeugen. Hierdurch möchte die Gemeinde Büttelborn einen wichtigen Schritt in Richtung Klimaneutralität gehen.

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind Zielabweichungen, die sich aus der in dem Bebauungsplan und in dem geänderten Flächennutzungsplan beabsichtigten Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebiets: Photovoltaik-Freiflächenanlage“ mit einer Flächengröße von ca. 50 ha ergeben.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Gemeinde Büttelborn die Abweichung von den Zielen Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) und Z3.4.1-3 (Siedlungsgebiete) des RegFNP 2010. Für den Fall, dass die Regionalversammlung durch das Vorhaben auch eine Beeinträchtigung der Ziele Z4.3-2 (Inanspruchnahme des Regionalen Grünzug) und Z4.3-3 (Flächengleiche Kompensation) annimmt, beantragt die Gemeinde Büttelborn zugleich auch die Abweichung von den Zielen Z4.3-2 (Inanspruchnahme des Regionalen Grünzug) und Z4.3-3 (Flächengleiche Kompensation).

1. Beschreibung und Auswirkungen des Vorhabens

a. Darstellung des Vorhabens

Auf dem Plangebiet soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird voraussichtlich eine Kapazität von 70 MWp haben. Die jährliche Stromproduktion würde voraussichtlich >70.000 MWh betragen und rechnerisch ca. 20.000 Haushalte für ein Jahr versorgen können. Nach Nutzungsende der Solaranlage sollen im Bebauungsplan als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden, sofern und soweit naturschutz- und artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

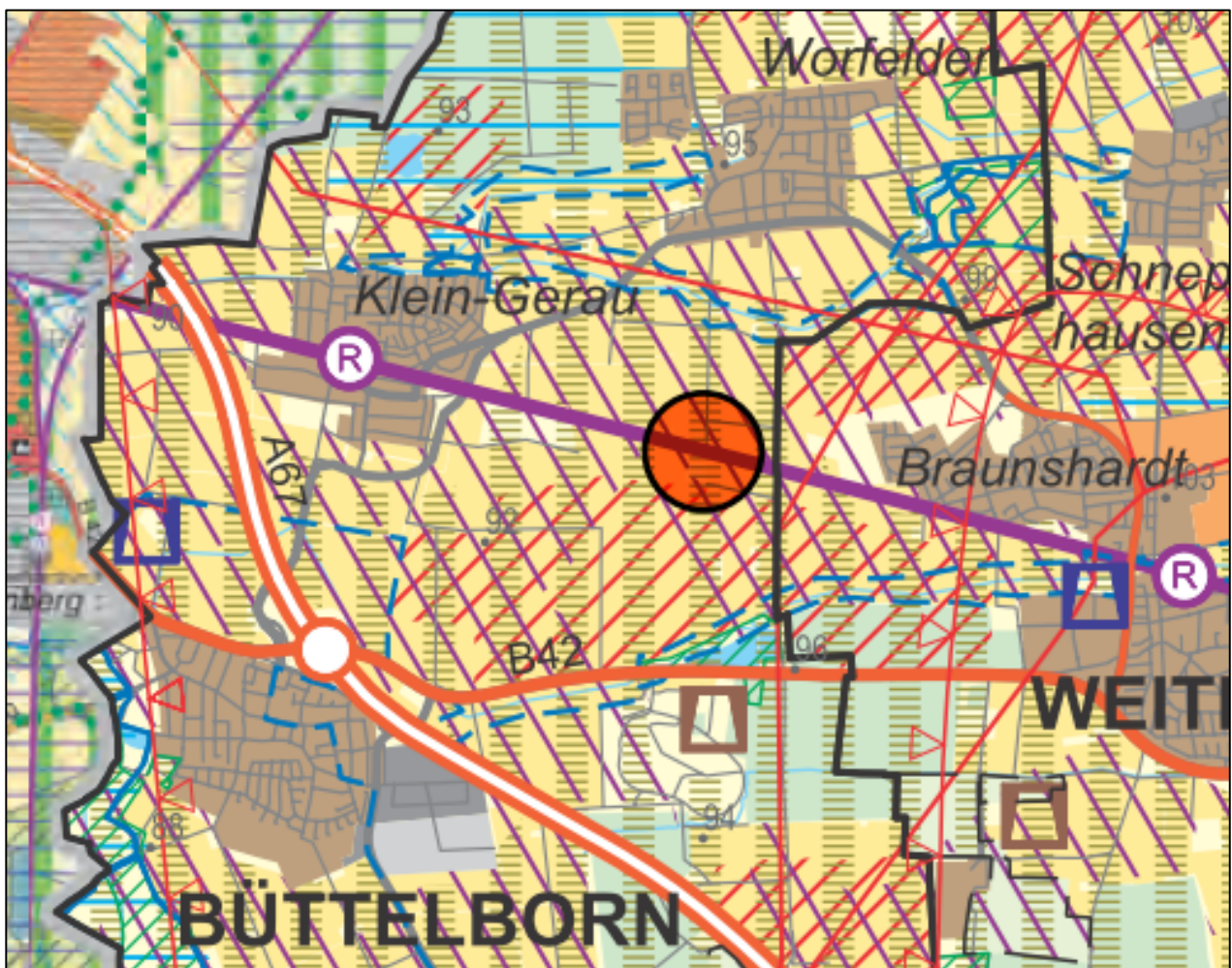
b. Vorhabenträger

Vorhabenträger ist im vorliegenden Fall die Firma ksolar Projekte GmbH, die in 59929 Brilon (Sauerland, NRW) ansässig ist.

2. Festlegung des RegFNP 2010

Der RegFNP 2010 enthält im Bereich des Plan- bzw. Abweichungsgebiet folgende Festlegungen:

- Vorranggebiet für die Landwirtschaft (in untenstehender Abbildung Darstellung flächig gelb)
- Vorranggebiet Regionaler Grünzugs (Schraffur ocker)
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion (Schraffur violett)
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten (im südlichen Teil, Schraffur rot)
- Regionalverkehrsstrecke (querende Bahnlinie, violette Linie)
- Siedlungsbeschränkungsbereich (rote Linie mit roten Dreiecken)



Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010, der rote Kreis markiert die Lage des Plangebietes (eigene Darstellung auf Basis der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes Südhessen 2010)

3. Erforderlichkeit der Zielabweichung (Planerische Vorgaben)

a. Ziel Z4.3-2 und Z4.3-3 des RegFNP 2010 – keine Beeinträchtigung

Im Vorranggebiet Regionaler Grünzug bestehen die beiden nachstehenden Ziele:

Z4.3-2: „Die Funktion der Regionalen Grünzüge darf durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.“

Z.4.3-3: „Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.“

Aus Sicht des Antragstellers beeinträchtigt das geplante Vorhaben nicht die beiden vorstehend genannten Ziele Z4.3-2 und Z4.3-3. Ausweislich des Wortlauts von Satz 2 des Ziels Z4.3-2 sollen im Vorranggebiet Regionaler Grünzug Planungen und Vorhaben verhindert werden, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können. Das geplante Vorhaben führt jedoch, wie nachfolgend dargelegt, keine dieser genannten Folgen herbei.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen führen keine Zersiedlung herbei. Der Begriff der Zersiedlung beschreibt die Errichtung von Gebäuden außerhalb von „im Zusammenhang bebauten“ Ortsteilen oder das unregelmäßige und unstrukturierte Wachstum von Ortschaften in den bislang unbebauten Raum hinein. Kernbestandteil des Siedelns bzw. des Zersiedelns ist, dass Bauten zum Aufenthalt von Menschen errichtet werden. Eine solche Bebauung findet bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gerade nicht statt. Aus diesem Grund kann die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Zersiedlung i.S.d. Ziels Z4.3-2 herbeiführen.

Auch wird durch die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten herbeigeführt. Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich eines Siedlungsgebiets. Die nächsten Siedlungen liegen vom Vorhabengebiet mindestens 500 m entfernt. Die vorhandenen Siedlungsgebiete können sich daher weiterhin ungestört entfalten und entwickeln.

Ebenso wenig beeinträchtigt die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage den Wasserhaushalt, da für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Wasserentnahme erforderlich ist.

Auch die Freiraumerholung bleibt nach Errichtung und während des Betriebs der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiterhin in dem bislang im Plangebiet möglichen Umfang erhalten, da insbesondere die Benutzung der vorhandenen Straßen und Wege vollumfänglich aufrechterhalten bleibt.

Letztlich findet auch keine (negative) Veränderung der klimatischen Verhältnisse statt. Im Gegenteil, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – wie die geplante Anlage – erfolgt gerade vor dem Hintergrund, dass die Stromproduktion auf eine CO₂-neutrale Produktion umgestellt werden soll, um das Klima zu schützen, konkret um den Anstieg der Erderwärmung zu bremsen und mittel- bis langfristig gänzlich zu verhindern.

Basierend auf den vorstehenden Argumenten werden die Ziele Z4.3-2 und Z4.3-3 aus Sicht der Gemeinde Büttelborn nicht beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund bedarf es vorliegend aus Sicht der Gemeinde Büttelborn keiner Zielabweichung von den Zielen Z4.3-2 und Z4.3-3.

b. Ziel Z4.3-2 und Z4.3-3 des RegFNP 2010 – hilfsweise: Grundzüge der Planung nicht betroffen

Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Regionalversammlung Südhessen weiterhin von einer Beeinträchtigung der Ziele Z4.3-2 und Z4.3-3 im Falle der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Vorranggebiet Regionaler Grünzug ausgeht, beantragt die Gemeinde Büttelborn rein vorsorglich zugleich auch die Zielabweichung von den Zielen Z4.3-2 und Z4.3-3. Nur vor diesem Hintergrund wird im weiteren Verlauf dieses Antrags dargelegt, dass auch die Voraussetzungen für eine Zielabweichung von den Zielen Z4.3-2 und Z4.3-3 gegeben sind.

(1) Ziel Z4.3-2 – Vorranggebiet Regionaler Grünzug

Die Gemeinde Büttelborn plant auf insgesamt ca. 50 ha Vorranggebiet Regionaler Grünzug Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaik festzusetzen. Im Sinne des Ziels Z4.3-2 wäre dies – unterstellt, dass durch die Freiflächenphotovoltaik eine Beeinträchtigung des Ziels Z4.3-2 entgegen der vorstehenden Argumentation angenommen wird – wohl als eine „andere Infrastrukturmaßnahme“ zu werten und widerspricht somit dem Ziel Z4.3-2.

(2) Ziel Z4.3-3 – Zulässigkeit von Abweichung von Ziel Z4.3-2

Grundsätzlich sind aus Ziel Z4.3-3 die Abweichungsvoraussetzungen von Ziel Z4.3-2 zu entnehmen. Danach ist eine Flächenkompensation im selben Naturraum erforderlich. Eine Kompensation ist vorliegend mangels entsprechender Flächen nicht möglich, sodass somit –

unterstellt, dass durch die Freiflächenphotovoltaik eine Beeinträchtigung des Ziels Z4.3-2 angenommen wird – auch ein Verstoß gegen das Ziel Z4.3-3 vorläge.

c. Ziel Z10.1.-10 – Vorranggebiet für Landwirtschaft

Die Gemeinde Büttelborn plant auf insgesamt ca. 50 ha Vorranggebiet für Landwirtschaft Sonderbauflächen bzw. -gebiete für Freiflächenphotovoltaik darzustellen bzw. festzusetzen. Entsprechend Ziel Z10.1-10 des RegFNP 2010 hat

„im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ [...] die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.“

d. Ziel Z3.4.1-3 – Vorranggebiet Siedlung

Die Gemeinde Büttelborn beabsichtigt, Sonderbauflächen bzw. -gebiete für Freiflächenphotovoltaik außerhalb eines im RegFNP 2010 festgelegten Vorranggebiets Siedlung darzustellen bzw. festzusetzen. Jedenfalls formal betrachtet verstößt dies gegen Ziel Z3.4.1-3 des RegFNP 2010. Dieses Ziel lautet:

„Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohnbau-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörigen kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen „Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung“ stattzufinden.“

e. Durchführung des Zielabweichungsverfahrens

Das Vorhaben verstößt damit gegen mehrere Ziele der Raumordnung. Eine Nutzung des Vorhabengebiets zur Stromerzeugung mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist daher derzeit nicht rechtssicher zulässig, wenngleich der in 2019 in Kraft getretene Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien („**TPEE 2019**“) die Nutzung der vorstehenden Gebiete zum Zwecke der Erzeugung von Solarenergie ausdrücklich zulässt und im Einzelfall sogar die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens entbehrlich machen möchte. Die Gemeinde Büttelborn hat sich dennoch dazu entschieden, einen Antrag auf Durchführung des hiesigen Zielabweichungsverfahrens zu stellen, um einen für alle Beteiligten rechtssicheren Weg zu beschreiten.

In der Sitzung am 19.07.2023 hat die Gemeindevertretung daher beschlossen, den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des RegFNP 2010 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugunsten der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu stellen.

4. Begründung

Aus Sicht der Gemeinde Büttelborn ist eine Abweichung von den Zielen Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft), Z4.3-2 und Z4.3-3 (Vorranggebiet Regionaler Grünzug) – sofern angenommen wird, dass überhaupt eine Beeinträchtigung dieser beiden Ziele vorliegt – und Z3.4.1-3 (Vorranggebiet Siedlung) gerechtfertigt, da vorliegend die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 S. 1 ROG in der ab dem 28. September 2023 geltenden Fassung, wonach die zuständige Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben soll, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, vorliegen.

Vorliegend ist eine Vertretbarkeit gegeben. Das geplante Vorhaben dient der Errichtung und des Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hierfür könnten im RegFNP 2010 Flächen, insbesondere auch Flächen in der Größe des Abweichungsgebiets, ausgewiesen werden (als Vorranggebiet Siedlung bzw. als Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage“). Aus diesem Grund wird durch das hiesige Zielabweichungsverfahren kein Rechtszustand angestrebt, der – würde man den RegFNP 2010 ändern oder neu aufstellen – in dem geänderten oder neu aufgestellten RegFNP 2010 nicht hätte ebenso herbeigeführt werden können.

Die Zulassung der beantragten Abweichung berührt nicht die Grundzüge der Planung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG. Vorliegend werden die Grundzüge der Planung weder in Bezug auf das Vorranggebiet für Landwirtschaft noch in Bezug auf das Vorranggebiet Regionaler Grünzug berührt.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft erfolgt stets in Abwägung mit den jeweils in Rede stehenden entgegenstehenden Nutzungsabsichten. Besonderes Gewicht kommt dabei den Vorstellungen der Kommunen über deren städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu. Es ist daher vorstellbar, dass im Bereich der Antragsfläche auch die Festlegung eines Vorranggebietes Siedlung bzw. eines entsprechenden Sondergebiets „Freiflächenphotovoltaikanlage“ möglich (gewesen) wäre.

Es wäre zudem ohne Verstoß gegen die Grundzüge der Planung möglich (gewesen), anstelle eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug ein Vorranggebiet Siedlung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche bzw. eines entsprechenden Sondergebiets „Freiflächenphotovoltaikanlage“ festzulegen. Damit werden die Grundzüge der Planung vorliegend nicht berührt, wenn eine Zielabweichung vom Vorranggebiet Regionaler Grünzug erfolgt.

Da die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 S. 1 ROG n.F. somit vorliegen, ist dem Antrag auf Zielabweichung in der Regel zuzustimmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Neufassung des § 6 Abs. 2 S. 1 ROG aus einer „Kann“-Vorschrift eine „Soll-Vorschrift“ gemacht hat. Dies bedeutet, dass einer Zielabweichung

zuzustimmen ist, sofern keine atypischen Fälle vorliegen. Vorliegend liegt kein atypischer Fall, sondern ein Normalfall vor.

Höchst vorsorglich und nur für den Fall, dass der bisherigen Argumentation nicht gefolgt wird, wäre zu berücksichtigen, dass das in Ziel Z4.3-3 enthaltene Kompensationserfordernis einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 ROG (n.F.) darstellt. Hilfsweise sei darauf hingewiesen, dass das Kompensationserfordernis – selbst wenn man hierin keinen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 ROG (n.F.) erblicken würde – nicht herangezogen werden kann, um einen Regelfall von einem atypischen Fall abzugrenzen. Höchst hilfsweise sei daran erinnert, dass im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens auch von Ziel Z4.3-3 abgewichen werden kann, sodass auch aus diesem Grund eine Befreiung von dem Kompensationserfordernis erfolgen muss.

In der neuen Fassung des § 6 Abs. 2 ROG wird der zuständigen Raumordnungsbehörde nicht mehr durch eine „Kann-Vorschrift“ die Möglichkeit eingeräumt, einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel im Rahmen einer Ermessensentscheidung stattzugeben. Stattdessen sieht die neue Fassung des § 6 Abs. 2 ROG nunmehr vor, dass die Behörde einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel grundsätzlich stattgeben „soll“ und nennt als einzige Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der „Soll-Vorschrift“, dass die „Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar“ sein muss und „die Grundzüge der Planung nicht berührt werden“ dürfen.

Durch die Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG wird das Ermessen der Behörde für den Regelfall auf Null reduziert. Eine Zielabweichung kann daher nunmehr nur noch dann als unzulässig abgelehnt werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar ist oder wenn dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden.

Da die geplante Abweichung, wie oben dargelegt, unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung dadurch aus den bereits dargelegten Gründen nicht berührt werden, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG erfüllt, sodass dem Antrag auf Abweichung von dem Ziel der Raumordnung stattgegeben werden „soll“. Die darüberhinausgehenden Vorgaben in Ziel Z4.3-3 stehen im klaren Widerspruch zu der gesetzlichen Neuregelung, sodass eine Abweichung von Ziel Z4.3-2 auch ohne die Schaffung von Kompensationsflächen zulässig sein muss.

Sofern eine Abweichung von Ziel Z4.3-2 immer nur dann möglich wäre, wenn entsprechende Kompensationsflächen geschaffen werden, würde dies in Gebieten wie dem vorliegenden Gebiet, bei dem keine weiteren Flächen vorhanden sind, die als Kompensationsfläche dienen können, dazu führen, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage – ohne jegliche Einzelfallbetrachtung – von vornherein ausgeschlossen wäre. Eine solche Handhabung würde nicht nur gegen § 6 Abs. 2 ROG verstoßen, sondern würde auch in deutlichem Widerspruch zu der politischen Absicht, die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu fördern, stehen.

Auch eine Abweichung vom Kompensationserfordernis im selben Naturraum mit der Vorgabe, in einem anderen Naturraum eine Kompensationsfläche zu schaffen, würde gegen die Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG verstoßen, da eine solche Vorgabe in keinem Zusammenhang zu den „raumordnerischen Gesichtspunkten“ und den „Grundzügen der Planung“ des konkreten Projekts stehen würde und somit kein bei der Entscheidung über die Abweichung relevantes Kriterium darstellt.

Eine Ablehnung der Abweichung von Ziel Z4.3-2 wäre daher ein Verstoß gegen die Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG, da die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift – auch ohne die Schaffung von Kompensationsflächen – erfüllt sind.

Sofern man die zusätzlichen Anforderungen in Ziel Z4.3-3 nicht als tatbestandliche Vorgaben auffassen möchte, sondern diese zusätzlichen Anforderungen heranziehen möchte, um einen atypischen Fall von einem Regelfall abzugrenzen, sei hilfsweise darauf hingewiesen, dass eine solche Abgrenzung mit der Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG nicht mehr möglich ist,

Eine solche Abgrenzung scheitert schon daran, dass weder im zu betrachtenden Raum noch im betroffenen Naturraum die Möglichkeit zur Kompensation besteht. Den Normalfall einer Kompensation kann es somit weder im zu betrachtenden Raum noch im betroffenen Naturraum geben. Ohne Vorliegen eines Normalfalls kann es jedoch auch keinen atypischen Fall geben. Folge hiervon ist, dass das Kompensationserfordernis kein taugliches Kriterium ist, um einen Normalfall von einem atypischen Fall abzugrenzen.

Im Gegenteil, der Umstand, dass die Gemeinde Büttelborn aus den dargelegten Gründen keine Kompensationsflächen schaffen kann, zeigt, dass die fehlende Kompensation kein atypischer Fall, sondern der Regelfall ist. Bestätigt wird dies auch dadurch, dass die Regionalpläne in anderen Regionen, soweit ersichtlich, ebenfalls keine Kompensationserfordernisse vorsehen.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher nicht die nicht vorhandene Kompensationsfläche, sondern allein das in Ziel Z4.3-3 enthaltene Kompensationserfordernis selbst ein atypischer Fall. Eine nicht vorhandene Kompensationsfläche kann daher nicht herangezogen werden, um damit einen atypischen Fall zu begründen; sie stellt vielmehr den Regelfall dar.

Vor der Neufassung des § 6 Abs. 2 ROG, d.h. zum Zeitpunkt als § 6 Abs. 2 ROG noch als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet war, konnte man noch das Kompensationserfordernis im Rahmen der Ermessensentscheidung fordern. Mit dem Übergang zur Ausgestaltung zur „Soll-Vorschrift“ ist dies jedoch nicht mehr möglich.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass auch von dem in Ziel Z4.3-3 genannten Kompensationserfordernis im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens abgewichen werden kann. Auch diesbezüglich „soll“ eine Abweichung immer dann erfolgen, wenn die beiden, bereits zitierten Voraussetzungen des neu gefassten § 6 Abs. 2 ROG erfüllt sind, was vorliegend, wie bereits dargelegt, der Fall ist. Aus diesem Grund „soll“ die zuständige Regionalversammlung nicht

nur dem Antrag auf Abweichung von Ziel Z4.3-2, sondern auch dem Antrag auf Abweichung von Ziel Z.4.3-3 stattgeben.

5. Zusammenfassung

Aus Sicht der Gemeinde Büttelborn ist eine Abweichung von den Zielen des RegFNP 2010 insbesondere deshalb gerechtfertigt, da

- die geplante Anlage im Ballungszentrum Frankfurt und Umgebung in einem nicht unerheblichen Maß zur Erhaltung der Versorgungssicherheit beiträgt, da die jährliche Stromproduktion voraussichtlich >70.000 MWh beträgt und rechnerisch ca. 20.000 Haushalte für ein Jahr versorgen kann,
- sichergestellt wird, dass die durch das Plangebiet verlaufenden Straßen und Wege weiterhin zugänglich und nutzbar bleiben,
- das Projektvorhaben keine negativen Auswirkungen auf andere landwirtschaftliche Betriebe hat,
- das Vorhaben positive Auswirkungen auf die Umwelt hat, die insbesondere darin bestehen, dass sich die Biodiversität auf Flächen, auf denen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet wird, nachweislich erhöht, sofern die Böden – wie derzeit geplant – nur in einer extensiven Form genutzt werden,
- die gesamte Fläche unter und zwischen den PV-Modulen (ausgenommen notwendige Zuwegungen) als Blühwiese ausgeführt werden soll, wobei insbesondere Frühblüher und vor allem regionales Saatgut zum Einsatz kommen soll,
- der Betrieb der Anlage kein zusätzliches Verkehrsaufkommen verursacht,
- das geplante Vorhaben nicht zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führt,
- die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sodass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG in der ab dem 28. September geltenden Fassung vorliegen und dem Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung daher stattgegeben werden „soll“.